



Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Im vergangenen Monat sind wieder jede Menge wichtiger Entscheidungen seitens der steuerlichen Rechtsprechung und der Finanzverwaltung getroffen worden, über die wir Sie wieder informieren wollen. Auch die Gesetzgebung ist nicht untätig geblieben. Besonders hervorheben möchten wir die neue Regelung für den Barmitteltransfer über die EU-Außengrenzen, die seit 15.6.2007 in Kraft getreten ist. Wir berichten darüber auf Seite 3. Für einen bevorstehenden Urlaub wünschen wir Ihnen eine gute Erholung!

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Firmenwagen

Seite 2:

- Anschaffung von GmbH-Anteilen
- Erbbauzinsen als dauernde Last
- Wirtschaftsrecht: Neues Unterhaltsrecht verzögert sich

Seite 3:

- Kraftfahrzeugsteuer
- Barmitteltransfer über die Grenze
- Unser Tipp: Befristung eines Arbeitsvertrags – Schriftformerfordernis
- Alle Steuerzahler: Schuldzinsen für die Finanzierung von Einkommensteuer(nach)zahlungen
- Impressum

Seite 4:

- Verträge unter nahen Angehörigen
- Arbeitgeber/Arbeitnehmer: Bemessung der Entfernungspauschale
- Zahlungstermine im Juli 2007

Firmenwagen

Besteuerung des Arbeitswegs trotz Vorlage der Jahresbahnkarte

1%-Regelung. Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen auch privat nutzen können, müssen monatlich 1 % des Listenpreises versteuern. Kann der Wagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich dieser Wert monatlich um 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Alternativ dazu können auch die gesamten und belegten Kfz-Aufwendungen auf die privaten Fahrten, auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die übrigen Fahrten verteilt werden. Die Versteuerung erfolgt dann nach dem jeweils konkreten Wert. Voraussetzung hierfür ist aber die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Enge Voraussetzungen der Vermeidung.

Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts (FG) können Arbeitnehmer die Dienstwagenbesteuerung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von monatlich 0,03 % des Listenpreises nur unter **engen Voraussetzungen** vermeiden. Nicht ausreichend ist, dass sie regelmäßig mit der Bahn zur Arbeit fahren.

In dem Streitfall machte ein Bankangestellter geltend, dass er seinen Dienstwagen nur privat und für Dienstreisen zu Kunden nutzt. Zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte in Frankfurt sei er ausschließlich mit der Bahn gefahren. Deshalb müsse er für die Privatnutzung des Dienstwagens nur 1 %, nicht jedoch noch zusätzlich 0,03 % des Listenpreises versteuern.

Besteuerung des Arbeitswegs. Entscheidend ist die bloße Nutzungsmöglichkeit.

Bloße Nutzungsmöglichkeit. Dem ist das FG nun allerdings nicht gefolgt: Nach dem Gesetzeswortlaut komme es nicht darauf an, ob ein Arbeitnehmer den Dienstwagen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch tatsächlich nutzt. Entscheidend sei die bloße Nutzungsmöglichkeit. Ein vom Arbeitgeber überwachtetes Nutzungsverbot habe der Kläger für solche Fahrten nicht nachgewiesen. Dass der Kläger seinem Arbeitgeber die auf ihn persönlich ausgestellten Jahresbahnkarten vorgelegt habe, genüge insoweit nicht. Er habe ferner auch kein Fahrtenbuch geführt; dies lasse der Gesetzgeber zur Vermeidung der Nachteile der pauschalen Wertermittlung aber ausdrücklich zu.

Wirtschaftsrecht

Neues Unterhaltsrecht verzögert sich

Bereits im Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien darauf verständigt, das Unterhaltsrecht zu reformieren. Daraufhin wurde der Gesetzentwurf am 5.4.2007 von der Bundesregierung verabschiedet. Nun hat die große Koalition die zeitnahe Verabschiedung der Reform zum Unterhaltsrecht abgesagt. Hintergrund ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Nach dem Beschluss der Verfassungsrichter müssen eheliche und nichteheliche Kinder künftig beim Unterhalt gleich gestellt werden.

Derzeit kann ein geschiedener Elternteil von dem **früheren Ehegatten** Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Übereinstimmend geht die Rechtsprechung davon aus, dass bis zum Alter eines Kindes von acht Jahren bzw. bis zum Ende seiner Grundschulzeit für den betreuenden Elternteil keine Erwerbsobliegenheit besteht. Demgegenüber ist der Anspruch eines Elternteils, der ein **nichteheliches Kind** betreut und deshalb einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, deutlich schwächer ausgestaltet. Die Verpflichtung des anderen Elternteils zur Gewährung von Unterhalt an den betreuenden Elternteil endet im Regelfall spätestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes.

Diese unterschiedliche Regelung der Dauer des Unterhaltsanspruchs eines Kinder betreuenden Elternteils ist **mit dem Grundgesetz nicht vereinbar**. Sie verstößt gegen das in Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes an den Gesetzgeber gerichtete Gebot, nichtehelichen Kindern gleiche Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie ehelichen Kindern.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, **bis zum 31.12.2008** eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung kommen die bestehenden Regelungen weiter zu Anwendung.

Anschaffung von GmbH-Anteilen

Behandlung von Gutachtenkosten

Abgrenzungsfrage. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von Werbungskosten und Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen fortentwickelt:

Anschaffungsnebenkosten. Demnach sind Gutachtenkosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung von GmbH-Geschäftsanteilen anfallen, keine sofort abziehbaren Werbungskosten, sondern Anschaffungsnebenkosten, sofern sie

- nach einer grundsätzlich gefassten Erwerbsentscheidung entstehen und
- die Erstellung des Gutachtens nicht lediglich eine Maßnahme zur Vorbereitung einer noch unbestimmten, erst später zu treffenden Erwerbsentscheidung darstellt.

Konkrete EntschlieÙung. In dem Streitfall hatte sich der angestellte Kläger bereits konkret zum Erwerb bestimmter GmbH-Geschäftsanteile entschlossen und in diesem Zusammenhang ein Gutachten bei einer Unternehmensberatung in Auftrag gegeben (sog. Due Diligence). Hiermit wollte er sich u. a. eine objektive Grundlage für die Verhandlungen über den Kaufpreis der Anteile und dessen Festlegung verschaffen. Darüber hinaus wurde dieses Gutachten auch von der zur Finanzierung des Anteilserwerbs eingeschalteten Bank verlangt. Die obersten Finanzrichter beurteilten die Gutachtenkosten nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern als Anschaffungsnebenkosten des Erwerbs der GmbH-Geschäftsanteile.



Erbbauzinsen als dauernde Last

Keine Hinzurechnung beim Gewerbeertrag

Keine Hinzurechnung. Das Gewerbesteuerergesetz sieht vor, dass Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung und dem Erwerb des Betriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet werden, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Dies gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.

**Keine Hinzurechnung.
Beim Empfänger sind
Erbbauzinsen zur Steuer
nach dem Gewerbe-
ertrag heranzuziehen.**

Befristetes Nutzungsrecht. Laufend zu zahlende Erbbauzinsen sind Entgelte für ein befristetes Nutzungsrecht. Sie zählen demgemäß auch nicht zu den Anschaf-

fungskosten. Darüber hinaus stellen sie auch keine als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last dar. Der Bundesfinanzhof hat daher entschieden, dass Erbbauzinsen nicht als dauernde Lasten dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind (Änderung der Rechtsprechung).

Hinweis: Die Freude über die überfällige Rechtsprechungsänderung währt nur kurz, weil die Unternehmenssteuerreform voraussichtlich eine Hinzurechnung des Zinsanteils aus Nutzungsentgelten einführt, und zwar in Höhe von 18,75 % (25 % von 75 %) des Nutzungsentgelts für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.



Kraftfahrzeugsteuer

Absenkung für schwere Nutzfahrzeuge

Der Bundesrat hat am 8.6.2007 dem Gesetz zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr zugestimmt. Dies führt insbesondere zu einer Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das EG-rechtlich zulässige Mindestniveau. Zugleich werden künftig besonders

umweltfreundliche Lkw gefördert. Finanzieren will der Bund die Begünstigungen durch eine **Anhebung des durchschnittlichen Mautsatzes** um 1,1 auf 13,5 Cent. In einer begleitenden Entschließung hat der Bundesrat weitere Entlastungsmaßnahmen für das inländische Transportgewerbe gefördert.

Barmitteltransfer über die Grenze

Neue Regeln seit 15.6.2007

EU-Außengrenze. Seit dem 15.6.2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel **ab 10.000 €** (Bargeld oder dem gleichgestellte Zahlungsmittel) an der EU-Außengrenze anmelden. Sie trifft damit erstmals eine **Anmeldepflicht**, die eigenständig und ohne Aufforderung erfüllt werden muss. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Zollstelle abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind dabei u. a.

- der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine),
- die Personalien des Anmeldepflichtigen, des Eigentümers und des Empfängers,
- der Verwendungszweck der Barmittel und
- die Herkunft der Barmittel.

Gesamtwert. Für den Schwellenwert von 10.000 € ist der Gesamtwert der von **einer** Person mitgeführten Barmittel maßgebend. Bei der Umrechnung ausländischer Währungen gilt der jeweilige Geldkurs am Tag

der Ein- oder Ausreise. Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € geahndet werden kann.

EU-Mitgliedsstaaten-Grenze. Im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten wird an der seit

1998 in der Bundesrepublik praktizierten Form der Bargeldkontrolle festgehalten. Demnach müssen mitgeführtes Bargeld und diesem

gleichgestellte Zahlungsmittel **nur nach Aufforderung** durch die zuständigen Beamten lediglich **mündlich** angezeigt werden. Der Schwellenwert, ab dem die Anzeigepflicht greift, wird jedoch von bisher 15.000 € auf **10.000 €** gesenkt. Im Gegensatz zum EU-Recht bleiben dabei auch weiterhin Edelmetalle und Edelsteine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 1 Mio. € bewehrt ist.

EU-Außengrenze.

Anmeldepflicht beim Barmitteltransfer von über 10.000 €.

Unser Tipp:

Befristung eines Arbeitsvertrags – Schriftformerfordernis

Das Bundesarbeitsgericht hat aktuell wichtige Details zum Schriftformerfordernis bei der Befristung von Arbeitsverträgen erläutert. Demnach gilt: Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer **zunächst nur mündlich** die Befristung eines Arbeitsvertrags, ist die Befristungsabrede unwirksam. Es ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen worden, da die Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Auch wenn die Vertragsparteien die Befristungsabrede **nach Arbeitsaufnahme** durch den Arbeitnehmer in einem **schriftlichen Arbeitsvertrag** festhalten, liegt darin regelmäßig keine eigenständige Befristungsabrede über die nachträgliche Befristung des unbefristet entstandenen Arbeitsverhältnisses. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine befristungsrechtlich bedeutungslose Wiedergabe des bereits mündlich Vereinbarten.

Anderes gilt jedoch, wenn die Parteien **vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrags** mündlich keine Befristung vereinbart oder eine Befristungsabrede getroffen haben, die inhaltlich mit der in dem schriftlichen Vertrag enthaltenen Befristung nicht übereinstimmt. In diesem Fall enthält der schriftliche Arbeitsvertrag eine eigenständige, dem Schriftformgebot genügende Befristung. Ist die Befristung daneben sachlich gerechtfertigt, ist diese insgesamt rechtens.

Alle Steuerzahler

Schuldzinsen für die Finanzierung von Einkommensteuer(nach)zahlungen

Schuldzinsen für die Finanzierung einer Einkommensteuer(nach)zahlung sind **nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben** abziehbar. Hieran ändert sich auch nichts, wenn der Nachzahlungsbetrag später samt Erstattungszinsen zurückerstattet wird. Denn die Einkommensteuer gehört aus steuerrechtlicher Sicht zur nicht zu berücksichtigenden Privatsphäre des Steuerzahlers.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstr. 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/ 91 01 60, Fax: 07071/ 91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: Photocase, iStockphoto; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 21.6.2007



Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Bemessung der Entfernungspauschale:

Umweg über die Autobahn

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um die Frage, ob die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- nach der **kürzesten Straßenverbindung** bemessen werden muss oder
- ob ein **Umweg als offensichtlich verkehrsgünstigere Strecke** steuerlich zugrunde gelegt werden kann.

Entscheidend sind hierbei nicht allein die Zeitersparnis, sondern auch städtebauliche Verkehrsplanungen zur Vermeidung von innerstädtischen Staus und umweltpolitischen Erwägungen.

So lag die Zeitersparnis im Streitfall bei nur 20 bis 30 Minuten täglich. Daneben war jedoch nach Ansicht der Finanzrichter zu berücksichtigen, dass die Klägerin mit der Autobahnstrecke genau die Straßenverbindung nutzte, die nach den städtebaulichen Planungen zum Zwecke der Ableitung der Straßenverkehrsströme aus der Düsseldorfer Innenstadt errichtet worden ist. Darüber hinaus diene eine solche Ableitung des Fernverkehrs einer Verringerung der Feinstaubbelastung in der Großstadt, von der gerade auch Düsseldorf betroffen sei.

Nach Meinung des FG verhielt sich die Klägerin als Berufspendlerin damit genau so, wie die Städtebauplanung die Verkehrsteilnehmer aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen lenken wollte. Ihr Fahrverhalten dürfe nicht zu ihrem wirtschaftlichen Nachteil wirken, indem sie die Mehrkosten ohne steuerliche Abzugsmöglichkeit selbst tragen muss. Folglich entschieden die Richter in dem Fall, dass die Umwegstrecke als Bemessungsgrundlage für die Entfernungspauschale zugrunde zu legen ist.

Verträge unter nahen Angehörigen Strenge Anforderungen für die steuerliche Anerkennung

Bundesfinanzhof. Der **Formunwirksamkeit** eines unter nahen Angehörigen abgeschlossenen Vertrags bei klarer Zivilrechtssituation kommt eine Indizwirkung gegen dessen steuerrechtliche Anerkennung zu. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Hintergrund: Die steuerrechtliche Anerkennung von Vertragsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen hängt maßgeblich davon ab, dass

- die Verträge zivilrechtlich wirksam vereinbart worden sind und
- die Gestaltung sowie die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist.

Strenge Anforderungen. Hierbei stellt der BFH strenge Anforderungen sowohl an den Beweis des Vertragsschlusses als auch an den Nachweis der Ernsthaftig-

keit des Vertrags. Wie die Bundesrichter nun betonten, indiziert vor diesem Hintergrund die Formunwirksamkeit des Vertrags die **mangelnde Ernsthaftigkeit** der getroffenen Vereinbarung.

Steuerliche Anerkennung.
Auch Fremde hätten in der Form und unter diesen Bedingungen einen solchen Vertrag abgeschlossen.

Streitfall. In dem Fall ging es um Darlehensverträge zwischen einem Vater und seinen Kindern, die zunächst schwebend unwirksam gewesen waren, weil die bei Vertragsabschluss in Vertretung der Kinder handelnde Mutter keine Vertretungsmacht hatte.

Die Konsequenz: Die Genehmigung der Verträge durch einen Ergänzungspfleger führte zwar dazu, dass die Verträge zivilrechtlich nachträglich wirksam wurden, nicht jedoch darüber hinaus zu einer steuerrechtlichen Anerkennung. Der BFH verneinte infolge der Umstände die Ernsthaftigkeit der Verträge.



Wichtige Zahlungstermine im Juli 2007

- 10.7. Umsatzsteuer* mtl. für Mai (mit Fristverlängerung bei 1/11 Abschlag)
Umsatzsteuer* mtl. für Juni (ohne Fristverlängerung)
Lohnsteuer*, Solidaritätszuschlag*, Kirchensteuer* je mtl. für Juni;
Lohnsteuer*, Solidaritätszuschlag*, Kirchensteuer* bei viertelj. Abführung für das II. Quartal 07

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13.7.2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. **Wichtig:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung ab dem 1.1.2007 erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Zudem findet in diesem Fall die dreitägige Zahlungsschonfrist für die Berechnung der Säumniszuschläge keine Anwendung. Bei Zahlung durch Überweisung oder im Lastschriftinzugsverfahren bleibt alles beim Alten.

- 27.7. Sozialversicherungsbeiträge Juli 2007